

## **Anlage**

### Auszug aus dem Leitbild „Zukunftsfähiges Thüringen“

#### V.2.1 Leistungs- und verwaltungsstarke kommunale Strukturen

Thüringen braucht leistungs- und verwaltungsstarke kommunale Einheiten, die mittel bis langfristig in der Lage sind, die ihnen obliegenden Aufgaben sachgerecht, bürgernah, rechtssicher, effektiv und effizient, eigenverantwortlich sowie in der erforderlichen Qualität wahrzunehmen. Dabei ist die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung zu gewährleisten und im Interesse der Bürger zu stärken.

Die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Selbstverwaltung setzt generell ein Mindestmaß an Leistungsfähigkeit voraus. Hierzu gehören eine hinreichende Verwaltungs- und Finanzkraft ebenso wie die erforderliche Planungs- und Entscheidungsfähigkeit für sinnvolle Dispositionen und Schwerpunktbildungen. Kommunen, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit weitgehend funktionsentleert sind, die nur über einen geringen Handlungs- und Gestaltungsspielraum verfügen, entsprechen nicht dem verfassungsrechtlichen Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung. In diesen Fällen besteht die Gefahr einer Verlagerung von Aufgaben auf überörtliche Verwaltungsträger (ThürVerfGH 2/95 und 6/95; 1/97, RN 100 1448 m.w.N.).

Ziel einer kommunalen Neugliederung ist es, dass auch in Zukunft kommunale Selbstverwaltung in der vom Grundgesetz und von der Verfassung des Freistaats Thüringen garantierten Art und Weise wahrgenommen werden kann. Dazu müssen die kommunalen Verantwortungsträger und die kommunalen Strukturen in die Lage versetzt werden, auf die sich ändernden Rahmenbedingungen angemessen reagieren zu können, bürgernah, aber auch wirkungs- und wirksamkeitsorientiert zu arbeiten. Dabei ist es notwendig, dauerhaft ein effektives Verwaltungshandeln sowie eine effiziente Verwendung öffentlicher Mittel sicherzustellen, u.a. durch eine angemessene Personalausstattung in der erforderlichen Professionalität.

Als zukunftsfähig werden kommunale Strukturen angesehen, die absehbar auch fiskalisch dauerhaft tragfähig sind, mindestens jedoch bis zum Jahr 2035.